

RS UVS Oberösterreich 1993/03/30 VwSen-101093/2/Br/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1993

Rechtssatz

Fehlende Angabe der Straßenkilometrierung begründet mangelhafte Tatkonkretisierung iSd § 44a Z. 1 VStG iVm § 6 Abs. 10 KFG bzw. § 18 Abs. 1 KFG. Wird dem Berufungswerber eine Anstiftung zur Last gelegt, so hat sich die Tatzeitangabe auf den Zeitpunkt der Anstiftung und nicht auf jenen der Tatbegehung zu beziehen. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at